

## **Zur Problematik des Entwickelns, Inverkehrbringens und Freisetzens von gentechnisch manipulierten Organismen (Peter Wagner, Auf dem Brink 3, 49406 Drentwede, Juli 2010)**

unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die komplexen Wechselbeziehungen in etablierten Ökosystemen, speziell im Lebensumfeld der Honigbiene.

Hintergrund:

Ein Ausbringen von gentechnisch veränderten Lebewesen ist nicht mehr rückgängig zu machen. Insofern erfordern Entscheidungen in diesem Bereich eine ausgesprochen vorsichtige und verantwortungsbewusste Vorgehensweise.

Es geht nicht allein um die Auswirkungen auf und den Schutz von einzelnen biologischen Arten, sondern um die Erhaltung empfindlicher Bio-Systeme, Netzwerke Pflanze-Pflanze, Pflanze-Tier, Tier-Tier etc.

Diese Betrachtung geht über den reinen Verwertungsaspekt – Schaden-Nutzen für den Menschen – weit hinaus und betrifft die Lebewelt als Ganzes.

Der Umwelt etwas gänzlich Neues, künstlich Geschaffenes hinzuzufügen, ist ein schwerwiegender Eingriff – man denke z.B. an das Erzeugen „gecrackter“

Kohlenwasserstoffketten in neuartigen Kunststoffen, die ebenfalls in der Natur nicht vorkommen und daher auch nicht abgebaut werden können. Daher ist eine bedächtige und im Wortsinne konservative Vorgehensweise durchaus angebracht.

allgemeine Anforderungen:

- vor der Freisetzung von GVOs müssen alle bekannten und denkbaren Konsequenzen für die Umwelt auf ihre Unbedenklichkeit hin untersucht sein. Dies schließt auch Langzeitversuche und –beobachtungen über mind. 2 Dekaden mit ein. Was passiert mit artfremdem Genmaterial bei der Auskreuzung auf „konventionelle“ Pflanzen und verwandte Wildpflanzen, die nicht der Obhut des Menschen unterliegen? Welche Konsequenzen sind in der Flora und Fauna zu erwarten, wenn GVOs mit neu „designten“ Eigenschaften sich unkontrollierbar vermehren und ggf. ausbreiten?
- Als Auswirkungen sind nicht nur isolierte Phänomene anzusehen (wie Giftigkeit für gesunde Menschen, Tötlichkeit für einzelne erwachsene Bienen), sondern auch indirekte Folgen ( wie z.B. Entstehung von neuen Allergien beim Menschen, Einfluss subletaler Dosen auf Bienenmaden, Lebenserwartung und Orientierungsfähigkeit der Einzelbiene, Konsequenzen für das gesamte Bienenvolk als sog. Superorganismus – Vitalität und Widerstandsfähigkeit gegen sonstige Belastungen)
- Bei der Beurteilung der ökonomischen Sinnhaftigkeit sind nicht nur kurzfristig greifende, sondern auch mittel- und langfristig wirksame Parameter (wie Entwicklung des Pestizideinsatzes über Jahre hinweg, Probleme mit herbizidresistenten Unkräutern, Rückgang der Biodiversität durch Zerstörung von Pflanzengemeinschaften, Auswirkung des induzierten Rückgangs der Bienenhaltung auf die Ernährungslage der Weltbevölkerung) zu berücksichtigen.

Konkrete Anforderungen:

- Wer GVOs entwickelt, in Verkehr bringt und/oder freisetzt, haftet unbegrenzt für alle bekannten und noch nicht bekannten Schäden und Beeinträchtigungen, die daraus hervorgehen.
- Vor der Freisetzung von GVOs ist nicht nur die Ungefährlichkeit für den Menschen, sondern auch die Auswirkungen für die gesamte Tier- und Pflanzenwelt unabhängig und

wissenschaftlich stichhaltig zu untersuchen und zu belegen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur Säugetiere, sondern auch Vögel, Fische und Wirbellose mit einzubeziehen.

- Anbauflächen unterliegen einer Anzeige- und Genehmigungspflicht, Produkte sind nachvollziehbar zu kennzeichnen
- Verfassungsverstöße werden entsprechend geahndet (s. niedersächsische Landesverfassung: §1,2 „Das Land Niedersachsen ist ein....dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat...“; §6b „Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt“)
- Wenn schon zur Ermöglichung einer (in meinen Augen langfristig unmöglichen) Koexistenz von GVO und herkömmlichen Pflanzen über Abstände nachgedacht wird, so sind für insektenbestäubte Kulturen die geforderten Abstandsflächen um mindestens den Faktor 20 gegenüber der heutigen Regelung zu erhöhen, d.h. 3 km für den Abstand zu Feldern mit konventionellen Anbau, 6 km zu biologischem Anbau.
- Den Auswirkungen von extremen Wetterereignissen wie schwerem Sturm oder Starkregen muss hinsichtlich der ungewollten Ausbreitung von GVOs vorsorgend Rechnung getragen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Genehmigung der Ausbringung zu versagen.
- Konkrete Handlungsanweisungen für „Unfälle“ wie Saatgutvertauschungen, Erntegutverunreinigungen usw. (Faktor Mensch) sind vorab zu erstellen und zu publizieren.
- Für Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen, seien sie vorsätzlicher oder fahrlässiger Natur, ist der Straftatbestand des „gefährlichen Eingriffs in empfindliche Ökosysteme“ einzuführen.